

Großtagespflege

Konzeption des Jugendamtes der Stadt Nürnberg

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag	Seite 2
2. Gesetzliche Grundlage	Seite 2
2.1 Pflegeerlaubnis	Seite 3
2.2 Zuständigkeit	Seite 3
3. Qualitätsstandards	Seite 3
3.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflege in Nürnberg	Seite 4
3.1.1 Größe der Räumlichkeiten	Seite 4
3.1.2 Nutzungsänderungsverfahren und Brandschutz	Seite 4
3.2 Fachliche Qualifikation Nürnberger Tagespflegepersonen	Seite 5
3.3 Weitere Nürnberger Qualitätsstandards	Seite 5
3.3.1 Anzahl der Tagespflegekinder und –personen in Großtagespflegestellen	Seite 5
3.3.2 Qualifikation und Vertrag	Seite 6
3.3.3 Zielgruppe	Seite 6
3.3.4 Schnittstelle: Großtagespflege - Kindertageseinrichtung	Seite 6
4. Finanzielle Leistungen	Seite 7
4.1 Entgelt und Leistungen für Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen	Seite 7
4.2 Kosten und Leistungen für Eltern	Seite 7
5. Umsetzung	Seite 7
5.1 Steuerfreiheit ja oder nein	Seite 8
5.2 Kostengünstige Anmietung geeigneter Räume ermöglichen	Seite 8
6. Ausblick	Seite 8
 Anhang: TAS-Profil	 Seite 9

1. Auftrag

Am 20. Juli 2006 beschloss der Jugendhilfeausschuss die weitere Entwicklung der Kindertagespflege in Nürnberg, die seit dem 1. Januar d. J. umgesetzt wird. Der Beschluss sah u. a. die Konzeptentwicklung für ein Modellprojekt „Großtagespflege in Nürnberg“ vor, die ein weiteres Angebot für Eltern im Spektrum der Kindertagesbetreuung in Nürnberg darstellen kann. Ihre Kennzeichen sind Flexibilität und Familiennähe.

Mit dieser konzeptionellen Grundlage mit den hier verankerten Qualitätsstandards auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen soll nun in Nürnberg die Möglichkeit geschaffen werden, Großtagespflege als neue und ergänzende Form der Kinderbetreuung einzurichten.

Bei der Festlegung der Qualitätsstandards wurden sowohl die Auswertung des Deutschen Jugendinstituts zu bereits bestehenden Großtagespflegestellen, als auch Empfehlungen des Landesjugendamtes berücksichtigt.

Großtagespflegestellen können einen wesentlichen Teil dazu beitragen, das quantitativ festgelegte Ausbauziel, das in der JHA-Vorlage „Angebote der Tagesbetreuung in Nürnberg als Kernelemente kommunaler Familienpolitik“ vom 5. Juli 2007, bis zum Jahr 2010/2013 für die Tagespflege / Flexible Betreuungsformen wie folgt beziffert ist:

„... Die ursprünglich bei der Planung zugrunde gelegten ca. 520 Plätze in der Tagespflege haben sich im ersten Halbjahr 2007 auf zunächst ca. 390 Plätze reduziert. Gründe für das Entfallen von ca. 130 Plätzen war, dass diese Plätze nicht genehmigungsfähig waren:

- wegen enger Verwandtschaftsverhältnisse zum (Tagespflegekind),
- da die Betreuungszeit unter 15 Std. pro Woche liegt,
- da die qualitativen Mindestvoraussetzungen durch die Tagespflegeperson nicht erfüllt werden u.
- weil sich in geringem Umfang wohl auch ein gewisser ‚grauer Markt‘ gebildet hat, auf dem die Tagespflege auch weiterhin ausschließlich privat geregelt wird.

Ziel ist es, noch im Laufe dieses Jahres den Angebotsstand von Ende 2005 wieder zu erreichen. Darüber hinaus sollen weitere ca. 270 Tagespflege- und Großtagespflegestellen bis zum Jahr 2010 neu geschaffen werden. Bis zum Jahr 2013 müssten dann nochmals mindestens 100 Plätze entstehen. ...“

Analog der Tagespflege übernehmen dabei die beiden freien Träger fmf Familienbüro gGmbH (Familienbüro) und das Kinderhaus Nürnberg e.V. (Tagespflegebörse) alle Aufgaben auch ausgedehnt auf die Großtagespflege. Sie informieren und beraten wie bisher Eltern und Tagespflegepersonen, vermitteln Tagespflegepersonen und qualifizieren diese.

2. Gesetzliche Grundlage

Kindertagespflege wird gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) von geeigneten Tagespflegepersonen geleistet. Entsprechend § 22 Abs. 2 SGB VIII sollen „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (...)

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.“

Demnach gilt der Förderauftrag (Erziehung, Bildung und Betreuung) **ausdrücklich** auch für die Kindertagespflege und verlangt dadurch gesetzmäßig bereits einen Qualitätsstandard auch für die Großtagespflege.

Detailliertere Ausführungen sind in den Ländergesetzen zu finden.

Für die Großtagespflege benennt das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG die **fachlichen** Bedingungen, d.h. für den Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen, die in angemieteten Räumen Kinder betreuen. Ab dem **neunten, gleichzeitig anwesenden** Kind muss eine Tagespflegeperson **eine pädagogische Fachkraft** sein.

Dazu definiert § 16 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (AVBayKiBiG) den Begriff pädagogische Fachkraft, d. h. z. B. mindestens Erzieher bzw. Erzieherin. Lt. dem Kommentar zum BayKiBiG von H. Jung und S. Lehner ist die Vorgabe „Pädagogische Fachkraft“ zur Sicherung des Kindeswohls notwendig.

Entsprechend Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG ist nun Tagespflege in allen geeigneten Räumlichkeiten möglich, d.h. Tagespflegepersonen können geeignete Räume z.B. anmieten und die gesetzliche Grundlage für die Großtagespflege ist gegeben.

2.1 Pflegeerlaubnis

In § 43 SGB VIII ist geregelt, wann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Hier sind auch die Voraussetzungen benannt, die an Tagespflegepersonen gestellt werden:

- Eignungskriterien hinsichtlich Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- kindgerechte Räumlichkeiten
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen in Nürnberg durch die beiden freien Träger vermittelt werden.

Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis. Diese wird nur erteilt, wenn die Eignung der BewerberIn bejaht und die Räumlichkeiten als kindgerecht und angemessen beurteilt wurden. So ist u.a. auch erforderlich, dass Tagespflegepersonen eine Qualifizierung nach den Vorgaben des BayKi-BiG nachweisen. Bis 31.08.2008 ist eine erfolgreiche Teilnahme von Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 60 Stunden à 45 Minuten ausreichend. Ab dem 01.09.2008 entfällt die Übergangsregelung des § 22 AVBayKiBiG. Dann beträgt lt. § 18 AVBayKiBiG der Umfang mindestens 100 Stunden (Grundkurs und Aufbaukurs zum Thema Tagespflege, siehe 3.2).

Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, bedarf es einer Nachqualifizierung. Das heißt: Nicht vollständig qualifizierte Tagespflegepersonen erfüllen nicht die Fördervoraussetzungen und erhalten während der Übergangsregelung keinen 20%igen Qualifizierungszuschlag. In Nürnberg bekommen diese Tagespflegepersonen nur 2,50 € pro Stunde und Tagespflegekind, hingegen eine vollständig qualifizierte Kraft 3,- €. Ab dem 01.09.2008 sollen Tagespflegepersonen vollständig qualifiziert sein.

2.2 Zuständigkeit

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da Großtagespflege auch in anderen Räumen u.U. in einer anderen Stadt oder einem anderen Landkreis stattfinden kann, bedarf es dann einvernehmlicher Absprachen zwischen den beteiligten Jugendämtern.

In Nürnberg geben die freien Träger eine Empfehlung zur Pflegeerlaubnis, da diese die Qualifizierungsmaßnahmen, die Hausbesuche und die Eignungsüberprüfung der Tagespflegepersonen und der Räumlichkeiten vornehmen. Die von dort in einem Bericht zusammengefasste Empfehlung ist mit Grundlage für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch J/B1-Tagespflegekoordination im Jugendamt.

3. Qualitätsstandards der Großtagespflege in Nürnberg

Die Großtagespflege ist eine Form der Tagespflege für Kinder im Alter von 0 – 14 Jahre. So gelten für die Eignungsfeststellung der Bewerberinnen und Bewerber von Großtagespflege weitgehend die mit den beiden freien Trägern erarbeiteten Mindeststandards für Tagespflege. Ebenfalls ist die Tagespflegeperson in der Großtagespflege **selbständig** tätig. Sie steht in keinem Anstellungsverhältnis zu einem Träger bzw. Verein.

Neben institutionellen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege mit maximal fünf gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern, die von nur einer Bezugsperson betreut werden, bietet die Großtagespflege eine Ergänzung im Bereich der Tagesbetreuung. Ihr Schwerpunkt liegt in ihrer Flexibilität, Familiennähe und überschaubaren Gruppengröße. Die Großtagespflege kann auch Tagesbetreuung in Randzeiten z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende anbieten.

3.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Großtagespflege in Nürnberg

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemieteten Räumlichkeiten
- Räumen einer Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten mit vertraglich geregelten Rahmenvereinbarungen (Haftung, Miete, Reinigung, etc) , einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen
- geeignetem privat genutztem Eigentum der Tagespflegeperson, sofern nach dem Entwurf zur Novellierung der Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Nutzungsänderung bauhehörlich beantragt und genehmigt ist.

3.1.1 Größe der Räumlichkeiten

Nachfolgend sind Nürnberger Mindeststandards benannt, die Räumlichkeiten für Großtagespflege erfüllen müssen.

So ist pro Kind ca. 4 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorhanden. Das heißt insgesamt ca. 32 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche bei einer Großtagespflege mit maximal acht Tagespflegekindern und insgesamt ca. 40 qm bei einer mit maximal zehn Tagespflegekindern. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen. Ein Raum kann z. B. als Bewegungsraum und der andere als Spiel- bzw. Kreativraum gestaltet werden.

Die Raumgestaltung ist abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder der jeweiligen Großtagespflegestelle. Zudem gibt es einen Platz für gemeinsame Mahlzeiten. Hinzu kommen noch ca. 15 – 20 qm Ruheraum. Für alle Tagespflegekinder, die noch nicht die Schule besuchen, soll eine Schlafmöglichkeit vorhanden sein.

Die Küche sollte ca. 10 qm groß sein. Sie kann einen Büroarbeitsplatz enthalten und bedingt eine kleine Lagerfläche vorhalten. Hinsichtlich des Sanitärbereiches sind zwei getrennte Toiletten empfehlenswert. Für das Unterstellen von Kinderwägen und Außenspielgeräten kann z.B. ein Schuppen am Haus fungieren. Der in Krippen eingerechnete Elternwartebereich kann bei der Großtagespflege entfallen.

Entsprechend den hier aufgeführten räumlichen Mindeststandards kann beispielsweise eine 3-Zimmerwohnung von ca. 90 qm inkl. Flur und Bad im Erdgeschoss als Großtagespflegestelle mit max. 10 Tagespflegekindern genutzt werden.

Um dem kindlichen Bedürfnis nach Spielen im Freien entgegenzukommen, muss die Großtagespflegestelle mindestens einen kleinen Hof mit einem Sandkasten und einer Freifläche zum Fahren von Bobby-Cars etc. vorweisen können.

3.1.2 Nutzungsänderungsverfahren und Brandschutz

Um bestehende Gewerbe- oder Wohnräume für Kinderbetreuung in Großtagespflege nutzen zu können, ist nach dem Entwurf zur Novellierung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) voraussichtlich künftig eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) erforderlich. Die genehmigungspflichtige Nutzungsänderung ist bei der Bauordnungsbehörde zu beantragen.

Bei der Großtagespflege gelten die Sicherheitstechnischen Anforderungen und das Verfahren bzgl. Brandschutz analog den Krippen der Stadt Nürnberg.

Um die Sicherheit der Tagespflegekinder in der Großtagespflegestelle zu gewährleisten, sind nachfolgende Bedingungen erfüllt:

- Räume befinden sich im Erdgeschoss
- Zweiter Rettungsweg
- Telefonanschluss
- Feuerlöscher
- Sanitätskasten

Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der Nutzung der Räumlichkeiten ist Voraussetzung für die Ausstellung der Pflegeerlaubnis und die Eröffnung der Großtagespflege.

3.2 Fachliche Qualifikation Nürnberger Tagespflegepersonen

Seit dem JHA-Beschluss Juli 2006 erarbeitet das Jugendamt zusammen mit den beiden freien Trägern fmf Familienbüro gGmbH und der Tagespflegebörse, Kinderhaus Nürnberg e.V. Kriterien für eine standardisierte Eignungsfeststellung von Bewerberinnen und Bewerbern als Tagespflegeperson in einer Großtagespflege.

Nachfolgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Abschlusszeugnis, mindestens Hauptschulabschluss
- Aktuelles Führungszeugnis
- Aktuelles Gesundheitszeugnis
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind
- Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs zum Thema Tagespflege
- Erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs zum Thema Tagespflege bzw. Qualifikation als Kinderpflegerin, Erzieherin, Sozialpädagogin
- Ab 2008 Nachweis über mindestens 15 Stunden Fortbildung pro Jahr
- Schriftliche Konzeption der jeweiligen Großtagespflegestelle
- Finanzierungskonzept der jeweiligen Großtagespflegestelle

Interessenten werden durch die beiden freien Träger, die in Nürnberg für Tagespflege zuständig sind,

- fachlich beraten und begleitet.

Überprüft wird im Rahmen der Eignungsfeststellung der freien Träger:

- die persönliche Eignung,
- die Kooperationsfähigkeit und
- die pädagogischen Kenntnisse der BewerberIn.

Als Arbeitsmaterial dienen hierzu speziell erstellte Checklisten. Bei der Besichtigung der Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle wird auf eine kindgerechte und kindersichere Raumausstattung geachtet.

Die Ergebnisse aus den Kontakten werden in einem Tagespflege-Skala-Profil (**TAS-Profil siehe Anlage**) durch den freien Träger eingetragen. Anhand dieser Profile sind u.a. Schwerpunkte der einzelnen Tagespflegeperson auf einen Blick erkennbar. Perspektivisch ist angedacht, die Kriterien des TAS-Profiles noch um spezifische pädagogische Inhalte z.B. Bindungssicherheit zu erweitern. Auch ist geplant, Merkmale für ältere Kinder / Schulkinder zu erarbeiten.

Zum Schutz des Kindeswohls entsprechend § 8a SGB VIII

- wird gemäß § 72a SGB VIII ein aktuelles Führungszeugnis verlangt.
- Die AntragstellerIn willigt im Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Betreuung von Tagespflegekindern einer Nachfrage zu seiner Person beim Allgemeinen Sozialdienst der Stadt Nürnberg ein.
- Seitens der Tagespflegeperson besteht die Bereitschaft, unangemeldete Besuche vor Ort durch die beiden freien Träger gemäß § 18 AVBayKiBiG zuzulassen.

3.3 Weitere Nürnberger Qualitätsstandards

3.3.1 Anzahl der Tagespflegekinder und -personen in Großtagespflegestellen

In der Großtagespflege können in einer altersgemischten, weitgehend konstanten Gruppe maximal zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Ab dem **sechsten gleichzeitig anwesenden** Tagespflegekind müssen **mindestens zwei Tagespflegepersonen** anwesend sein. Bei einer Gruppengröße von **neun bis zehn** Kindern ist eine der Tagespflegepersonen **eine pädagogische Fachkraft**. Die Anzahl von 10 gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern darf nicht überschritten werden.

Sollte ein eigenes Kind in der Großtagespflege mitbetreut werden, so ist dies übergangsweise analog der Notplatzregelung in Kindertagesstätten der Stadt Nürnberg bei Überbelegung zeitlich befristet möglich. Diese besagt, dass der nächste freiwerdende Platz nicht belegt wird. So erhält das Kind der Tagespflegeperson einen eigenen Betreuungsplatz in der Großtagespflegestelle. Diese Regelung begründet sich im Hinblick auf die Gruppengröße und die Belastbarkeit der Tagespflegepersonen in einer Großtagespflege.

Um aus fachlichen Gründen eine weitgehende kontinuierliche Betreuung der Tagespflegekinder und eine Gruppenbildung in der Großtagespflege gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Betreuungsverhältnisse in der Regel auf 16 zu begrenzen.

Im Rahmen der Ersatzbetreuung kann eine dritte Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle eingebunden sein. Die **qualifizierte Vertretung** (Ersatzbetreuung) bei Ausfall einer Betreuungsperson **muss gesichert sein**.

3.3.2 Qualifikation und Vertrag

Für die Großtagespflege in Nürnberg gilt als ein Qualitätskriterium, dass **alle** dort tätigen Tagespflegepersonen **vollständig qualifiziert** sein müssen, da nur so aus der Sicht der Verwaltung des Jugendamtes eine adäquate Bildung, Betreuung und Erziehung in diesen Gruppen gewährleistet ist. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, an den fortlaufenden Qualifizierungsangeboten der freien Träger teilzunehmen und mit allen Beteiligten zu kooperieren.

Die Großtagespflege unterliegt in besonderem Maße der fachlichen Anbindung an das Jugendamt der Stadt Nürnberg und in Delegation an die beiden freien Träger. Seitens des Jugendamtes ist die Pflegeerlaubnis zu erteilen und die Vernetzung der Tagespflege mit der institutionellen Kindertagesbetreuung zu koordinieren. Die beiden freien Träger beraten sowohl die Tagespflegepersonen als auch die Eltern, qualifizieren Tagespflegepersonen und vermitteln Kinder in Tagespflegestellen. Für die Eltern und die Tagespflegepersonen ist der freie Träger für Tagespflege der erste Ansprechpartner. Dies gilt auch für auftretende Konflikte zwischen Tagespflegepersonen und Eltern. Die freien Träger moderieren notfalls Konfliktgespräche bzw. übernehmen Mediationsaufgaben.

Auch deshalb ist der Abschluss eines **schriftlichen** Tagespflegevertrages (in 3-facher Ausfertigung) zwischen der Tagespflegeperson und der Eltern in Moderation des jeweiligen freien Trägers, erforderlich. Ein Exemplar des Tagespflegevertrages erhält umgehend der zuständige freie Träger von der Tagespflegeperson. In dem Vertrag sind die Konditionen des Betreuungsverhältnisses verbindlich und transparent geregelt.

Die Belegung der Großtagespflege ist durch den freien Träger statistisch zu erfassen und die Belegungszeiten sind so zu überprüfen, dass keine Abweichungen von den vorgegebenen Qualitätsstandards erfolgt.

3.3.3 Zielgruppe

In Großtagespflege können Säuglinge und Kinder bis 14 Jahre gebildet, erzogen und betreut werden. Kind im Sinne des Sozialgesetzbuches ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse wird bei Kindern unter einem Jahr seitens des Nürnberger Jugendamtes bevorzugt Tagespflege empfohlen. Die beiden freien Träger beraten die Eltern.

Aus fachlicher Sicht dürfen in einer Großtagespflegestelle in Nürnberg nicht mehr als höchstens zwei Kinder unter einem Jahr betreut werden. Zudem wird aus pädagogischer Sicht vom Jugendamt der Stadt Nürnberg empfohlen, eine maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes von 10 Stunden nicht zu überschreiten. Dabei werden selbstverständlich Nachtzeiten gesondert betrachtet.

3.3.4 Schnittstelle: Großtagespflege – Kindertageseinrichtung

Eine sehr sinnvolle Schnittstelle kann die ergänzende Großtagespflege direkt in der Kindertageseinrichtung darstellen. Damit könnten den Familien u.a. flexiblere Öffnungszeiten angeboten werden. So kommen zwei Tagespflegepersonen in die Kindertageseinrichtung und betreuen dort z. B. 8 Kinder im Anschluss an die reguläre Öffnungszeit, die erst zu einem späteren Zeitpunkt von ihren Eltern abgeholt werden können.

Vorteile hier sind:

- die Kinder keinen Ortswechsel, und bleiben in ihrer vertrauten Umgebung,
- zusätzliche Fahrtzeiten zur Tagespflegeperson entfallen,
- es findet ein gleitender Wechsel vom Besuch der Einrichtung in die ergänzende Betreuung durch die Tagespflegepersonen statt,
- Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten entfallen

- Die Räume entsprechen allen Qualitätsstandards und Vorschriften

4. Finanzielle Leistungen

4.1 Entgelt und Leistungen für Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen

Da Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen in Nürnberg vollständig qualifiziert sein müssen, beträgt das Tagespflegeentgelt 3,- € (inkl. 0,50 € Qualifizierungszuschlag) pro Stunde und Tagespflegekind

Darüber hinaus werden noch nachfolgende Leistungen gewährt für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur:

- Altersvorsorge: 50-%iger Mindestbeitrag z.Zt. in Höhe von 39,80 € /Monat /Tagespflegeperson
- Unfallversicherung in Höhe von ca. 6,62 € / Monat / Tagespflegeperson
- Krankenversicherung
50-%iger Mindestbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung, sofern keine anderweitige Absicherung besteht z.B. Familienversicherung

Das Entgelt für Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen bemisst sich analog zu dem einer qualifizierten Tagespflegeperson.

4.2 Kosten und Leistungen für Eltern

Für die Eltern besteht kein finanzieller Unterschied, ob sie ihr Kind in qualifizierte Tagespflege oder Großtagespflege geben. Der Elternbeitrag beläuft sich auf 3,- € pro gebuchter Stunde und Kind. Die Buchung erfolgt nach Kategorien analog den Buchungszeiten in Kindertagesstätten.

Die Eltern erhalten einen Bescheid über die Buchungszeiten vom Jugendamt und zahlen an dasselbige. Analog der Tagespflege überweist das Jugendamt an die freien Träger im voraus die Entgelte für die Tagespflegepersonen. Letztere werden durch den freien Träger an die Tagespflegepersonen ausgezahlt.

Bei zahlungsunwilligen Eltern leitet das Jugendamt ein Mahnverfahren ein. So ist gewährleistet, dass die Tagespflegepersonen auf jeden Fall das ihnen zustehende Entgelt zeitnah erhalten.

Die Eltern können bei Bedarf über den freien Träger Familienbüro oder Tagespflegebörse einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe stellen. Des weiteren berät der freie Träger sie zu allen Belangen der Tagespflege und vermittelt Kinder in Großtagespflege bzw. Tagespflege.

5. Umsetzung

Seitens der beiden freien Träger wurde rückgemeldet, dass ihnen gegenüber bereits mehrere Tagespflegepersonen Interesse bekundeten, eine Großtagespflege zu betreiben.

Seitens des Jugendamtes der Stadt Nürnberg und der beiden freien Träger wird die Erweiterung des Angebotsspektrums der Tagesbetreuung um die Großtagespflege begrüßt. Sie stellt für Eltern eine zusätzliche Alternative zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und zur Tagespflege dar.

Die Umsetzung soll sofort nach dem Beschluss durch den JHA vom 27.09.07 auf der Basis dieser konzeptionellen Grundlagen beginnen.

Aufgrund des eklatanten Mangels an Hortplätzen wird für die Zielgruppe der Grundschul Kinder ganz besonders geworben und bei Angeboten zur Anmietung von Räumen für eine Kindertageseinrichtung werden zukünftig die Räume für eine Großtagespflegestelle auch mit begutachtet.

Potentielle Tagespflegepersonen für Großtagespflege sollen die Möglichkeit erhalten in Kindertageseinrichtungen zu hospitieren, wenn sie es möchten. Damit könnte auch eine Vernetzung zwischen Kindertageseinrichtung und Großtagespflegestelle im Hinblick auf Übergänge allgemein und Inhalte von Bildung, Erziehung und Betreuung erreicht werden.

Die Einrichtungen werden über bestehende Großtagespflegestellen in ihrer Nähe informiert, um diese gegebenenfalls zu Stadtteilarbeitskreisen oder Veranstaltungen einladen zu können, bzw. gemeinsam Aktivitäten zu gestalten.

5.1 Steuerfreiheit ja oder nein

Inwieweit die angestrebte Erhöhung der Plätze in Tagespflege und Großtagespflege tatsächlich erreicht werden kann, wird entscheidend davon abhängen, ob das Entgelt für die Tagespflegeperson versteuert werden muss. Mit dem Schreiben vom 13.04.2007 informierte das Bundesministerium der Finanzen, dass seitens der obersten Finanzbehörden der Länder die laufende Geldleistung, die eine Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII erhält, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren ist. Mit dem Wegfall der Steuerfreiheit entfielen ein ganz wesentlicher Anreiz, als Tagespflegeperson bei dem derzeit in Nürnberg vergütetem Entgelt von 3,- € pro Stunde und Tagespflegekind tätig zu werden.

5.2 Kostengünstige Anmietung geeigneter Räume ermöglichen

Angesichts des möglichen Wegfalls der Steuerfreiheit für Tagespflegepersonen und der zusätzlichen Kosten bei Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten stellt sich die Frage nach der Gewinnspanne bzw. der Verdiensthöhe für Tagespflegeperson in Großtagespflegestellen. Mit Blick auf die Eltern sollte das Tagespflegeentgelt von 3,- € (inkl. 0,50 € Qualifizierungszuschlag) pro Stunde und Tagespflegekind nicht erhöht werden. Zumal im Vergleich zur (Groß-)Tagespflege eine Betreuung des Kindes in einer Krippe zur Zeit kostengünstiger ist.

So stellt sich die Frage, wie anfallende Kosten für die Tagespflegeperson gesenkt werden können. Von hier aus wird gefordert, Großtagespflege eine kostengünstige Anmietung von geeigneten Räumen zu ermöglichen. Dies könnte wie folgt erreicht werden:

- Betriebe engagieren sich, indem sie beispielsweise einer Großtagespflegestelle Räumlichkeiten überlassen.
- Großtagespflege kann zur ergänzenden Tagesbetreuung Räume von Kindertagesstätten etc. nutzen.
- Wohnungsbaugesellschaften oder die Kommune stellen Mietraum günstig zur Verfügung.

Diese Möglichkeiten für Großtagespflege, Räumlichkeiten zu bekommen, setzt natürlich eine zweckgebundene Nutzung voraus.

6. Ausblick

Großtagespflege in Nürnberg ist eine neue Form der Kinderbetreuung. Sie darf weder als „Billiglösung“ noch als Ersatz für institutionelle Kinderbetreuung gesehen werden. Sie ist eine eigenständige ergänzende Form in der Pluralität der Kinderbetreuungsmöglichkeiten und der Wünsche von Eltern. Da sie jedoch neu ist, bedarf es einer ständigen Überprüfung über die Qualität dieser Form, gewonnene Erkenntnisse müssen in einer konzeptionellen Weiterentwicklung erfasst und festgeschrieben werden.

Erste aussagekräftige Auswertungen der Arbeit von Großtagespflege sind in drei Jahren möglich und werden dann dem Ausschuss vorgelegt.

